



Ausschnitt aus dem mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster am 06.04.1978 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren in der z. Zt. gültigen Fassung



157. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich 5

Zeichenerklärung -gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 - Wohnbauflächen
 - gemischte Bauflächen
 - gewerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen
 - Freizeithaus
 - o.E.
 - Geschoßflächenzahl
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Gemeinbedarfsfläche** § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Verwaltungsgebäude
 - Schule
 - Krankenhaus
 - Theater
 - Jugendheim
 - Kindergarten
 - Feuerwehr
 - Altersheim
 - Post
 - Kirche
 - Hallenbad
 - Kirchliche Einrichtung
 - Erwachsenenbildungsgstätte
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme** § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - geplante überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße
 - anbaufreie Strecken
 - Verkehrsgrünflächen
 - öffentliche Parkflächen
 - bestehende Grenze der Ortsdurchfahrt
 - geplante Grenze der Ortsdurchfahrt
 - Flächen für
 - Bahnanlagen
 - Schieneübergänge
 - Schiene - Straße
 - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Landesplatz
 - Umgrenzung des Fluglärm - Schutzbereiches 2
- Flächen für Versorgungsanlagen** § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
 - Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
 - Gaskraftwerk
 - Gasregenerstation
 - Wasserbehälter
 - Umformstation
 - Abwasserpumpwerk
 - Fernheizwerk
 - Wasserwerk
 - Umspannungswerk
 - Brunnen
 - Trafostation
 - Kläranlage
 - Regenwasser - Rückhaltebecken u. Klärbetten
 - Müllkippe
 - Fernheizwerk
 - Fernmeldemast
 - Betriebshof
 - Umspannungswerk
 - Stauanlage
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
 - Richtfunkstraße
 - Führung der Hauptversorgungsleitungen und Hauptwasserleitungen
 - elektrische Mittelspannung - Freileitung Stromspannung 10kV - Schutzstreifen beidseits 5,00m - 10,00m
 - elektrische Mittelspannung - Freileitung Stromspannung 30kV - Schutzstreifen beidseits 5,00m - 10,00m - 20,00m
 - elektrische Hochspannung - Freileitung Stromspannung 110kV/220kV - Schutzstreifen siehe Plan
 - elektrische Hochspannung - Freileitung Stromspannung 380kV
 - Schutzstreifen beidseits 40,00m - 80,00m
 - Hauptleitung der Wasserversorgung mit Angabe der Nennweiten
 - Hauptwasserleitungen (Sammelleitung)
- Grünflächen** § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
 - Parkanlage
 - Zeitzplatz
 - Badepplatz
 - Friedhof
 - Dauerkeimgärten
 - Sportplatz
 - Trimmanlage
 - Festwiese
 - Spielfeld
 - Ballsportplatz
 - Tennisanlage
 - Kriegsgräberstätten
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
 - Wasserflächen
 - Regenwasserrückhaltebecken
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen** § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
 - Flächen für Aufschüttung
 - Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 - höchste Höhe über Gelände
 - höchste Höhe über NN
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald** § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Gärtnerei
 - Obstanlage
 - Flächen für Wald
- Flächen zum Ausgleich** § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. § 5 Abs. 2a BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone, hier Schutzzone II
 - Überschwemmungsgebiet
 - Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen
 - Landschaftsschutz
 - Baudenkmal
 - Bodendenkmal
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Archäologische Funde
- Kennzeichnungen** § 5 Abs. 3 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung / Nutzung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (z.B. Bergbau, Lärm etc.)
 - Bergwerksanlage in Betrieb
 - Bergwerksanlage außer Betrieb
 - Bergwerksanlage vorübergehend stillgelegt
 - von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
 - Spl.
 - Sprengstofflager
 - Allstandort
- Sonstige Darstellungen**
 - Freizeitzentrum Dörenthe - Klippen
 - Umgrenzung der Sanierungsgebiete
 - Siedlungsschwerpunkt
 - Konzentrationszone für Windenergieanlagen
 - ST - 50
 - Bezeichnung aus dem GEP (ST - Steinfurt)
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaudordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 | 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 | Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

<p>Norden</p>	Steggemann	Egbert	
	Planentwurf	gezeichnet	
	Mai 2019	1 : 5000	
	Datum	Maßstab	

157. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teilbereich 1 Uffeln - Nord
Teilbereich 2 Uffeln - Süd
Teilbereich 3 Püßelbüren
Teilbereich 4 Wilhelmschacht
Teilbereich 5 Bockraden
Teilbereich 6 Laggenbeck

1. Ausfertigung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 10.07.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.03.2020 bis 30.04.2020 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Manteuffel
Technischer Beigeordneter

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 05.04.2022 bis 05.05.2022 erneut öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Manteuffel
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 21.06.2022 darüber entschieden sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beschlossen.

gez. Dr. Schrammeyer
Bürgermeister

gez. Morrien
Schriftführer

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom AZ. genehmigt.

Bezirksregierung Münster
i.A.

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am Ibbenbüren,

Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung i.A. gez. Kaß